

Österreichisches

ANWALTSBLATT

Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

März 2004

Die Geldwäschebestimmungen der RAO und das Berufsbild des Rechtsanwaltes

RAA Dr. Stefan Lausegger, LL.M., Wien, RAA Mag. Arno Likar, LL.M., Graz

Zur Belehrungs- und Warnpflicht des Rechtsanwaltes beim Vollmachtswechsel

RA Dr. Wolfgang Leneis, Wien



Wir sprechen für Ihr Recht.
**DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE**

MANZ 



ANWALTSBLATT

RAA Dr. Stefan Lausegger, LL.M. (LSE), Wien, RAA Mag. Arno Likar, LL.M. (LSE), Graz*

Die Geldwäschebestimmungen der RAO und das Berufsbild des Rechtsanwaltes

I. Einleitung

Mit BGBl I 2003/93¹⁾ hat der österreichische Gesetzgeber die von der Geldwäsche-RL²⁾ vorgegebenen Änderungen des Berufsrechtes der österreichischen Rechtsanwälte und Notare umgesetzt.³⁾ Die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe unterliegen nunmehr einschneidenden Verpflichtungen, deren Erfüllung als Teil des Kampfes gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzusehen ist. Die österreichischen Rechtsanwälte werden daher – quasi als verlängerter Arm der strafrechtlichen Verfolgungsbehörden – in Zukunft Funktionen zu erfüllen haben, die mit ihrem Berufsverständnis nur schwer in Einklang zu bringen sind. Identifikations- und Meldepflichtungen werfen die Frage der Vereinbarkeit mit dem besonderen, grundrechtsgeschützten Verhältnis von Mandant und RA auf. Dieser Artikel verfolgt zwei Ziele: Einerseits sollen die Änderungen der Rechtsanwaltsordnung vor dem Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen und unter Bedachtnahme auf Art 6 EMRK dargelegt werden. Andererseits soll aber auch – abseits der Theorie – versucht werden, einen Leitfaden zu geben, wie vorzugehen ist, wenn im Rahmen eines konkreten Vertretungsverhältnisses der Verdacht der Geldwäsche iSd § 165 StGB und/oder Terrorismusfinanzierung iSd § 278d StGB im Raum steht. Auch soll kurz die Stellung des an einer Geldwäsche beteiligten Rechtsanwaltes im Lichte der genannten strafrechtlichen Bestimmungen betrachtet⁴⁾ und auf jene Fragen eingegangen werden, die sich ergeben, wenn das Honorar des Wahlverteidigers mit kontaminierten Vermögenswerten beglichen wird.⁵⁾

II. Die Geldwäsche-RL

1. Entstehungsgeschichte⁶⁾

Die Richtlinie wurde im Wege des Mitentscheidungsverfahrens nach Art 251 EGV, welches dem Europäischen Parlament die im Vergleich zu anderen Verfahrensarten weitgehendsten Einflussmöglichkeiten sichert, erlassen. Das Spannungsverhältnis zwischen dem privilegierten Verhältnis zwischen Advokat und Mandant einerseits und den von der Richtlinie verfolgten Zielen andererseits war von Anfang an Kernpunkt der Verhandlungen. Dies war wahrscheinlich auch deswegen, weil mit *Klaus-Heiner Lehne* ein deutscher Rechtsanwalt zum federführenden Berichterstatter des EP-Justizausschusses bestellt wurde. Gerade die europäischen Anwaltsverbände traten entschlossen gegen die absehbaren Eingriffe in die von der Anwaltschaft gewährleisteten Verfahrensgarantien des Art 6 EMRK auf.⁷⁾ Das konkrete Gesetzgebungsverfahren war

daher von den Auffassungsunterschieden zwischen Parlament und Kommission betreffend die Reichweite der Normunterworfenheit der rechtsberatenden Berufe gekennzeichnet, die erst durch die Verhandlungen des interinstitutionellen Vermittlungsausschusses vom 18. 9. 2001 beigelegt werden konnten. Zuvor hatte der Rat in seinem gemeinsamen Standpunkt vom 30. 11. 2000⁸⁾ die Änderungsvorschläge des Parlaments (erste Lesung, 5. 7. 2000)⁹⁾ zum RL-Vorschlag der Kommission vom 14. 7. 1999¹⁰⁾ nur teilweise gebilligt. Nachdem das Parlament in zweiter Lesung im Plenum vom 5. 4. 2001 die meisten Änderungen wiederum ins Spiel gebracht hatte¹¹⁾ und die Kommission am 13. 6. 2001¹²⁾ alle Änderungen ablehnte, wurde der bereits erwähnte Vermittlungsausschuss ge-

*) Dr. Stefan Lausegger, LL.M. (LSE) ist Rechtsanwaltsanwärter in der Kanzlei Kerres & Diwok • Baker & McKenzie in Wien; Mag. Arno Likar, LL.M. (LSE) ist Rechtsanwaltsanwärter in der Kanzlei Griss & Partner in Graz und Mediator für Umwelt- und Wirtschaftsangelegenheiten.

- 1) BG vom 28. 10. 2003 mit dem die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich sowie die Notariatsordnung geändert werden, BGBl I 2003/93.
- 2) Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 12. 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. 6. 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl 2001 L 344/76 (im Folgenden kurz Geldwäsche-RL).
- 3) Betreffend den Banksektor und andere Berufsgruppen vgl. jüngst Schopper, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, RdW 2003, 421; Brandl/Wolfbauer, Die BWG-Novellen des Juni 2003, ecollex 2003, 624.
- 4) Vgl. hierzu ausführlich E. Köck, Prozessuale Probleme für Verteidiger bei Geldwäscheverdacht, AnwBl 2002, 18.
- 5) Siehe Burgstaller, Geldwäsche durch Annahme eines Rechtsanwalts honorars? AnwBl 2001, 574.
- 6) Zur ersten Geldwäscherichtlinie siehe Lucius, Die Geldwäscherichtlinie der EG, ÖBA 1991, 820.
- 7) Vgl. Pressemitteilung Nr 31/00 der dBRÄK vom 4. 12. 2000, die hervorhebt, dass mit der Annahme des Richtlinienentwurfes der Anwalt verpflichtet würde, „als Spitzel gegen seinen Mandanten tätig zu sein“.
- 8) ABl 2001 C 36/24.
- 9) ABl 2001 C 121/133, angenommen auf Basis des Berichtes A5-0175/2000.
- 10) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. 6. 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (KOM (1999) 352 endg), ABl 2000 C 177/14.
- 11) ABl 2002 C 21/305, angenommen auf Basis des Berichtes A5-0090/2001.
- 12) KOM (2001) 330 endg.

bildet.¹³⁾ Ausschlaggebend für die schließlich erfolgte Einigung waren nicht zuletzt die Ereignisse des 11. 9. 2001, die den beteiligten Institutionen die Notwendigkeit eines schnellen Handelns in drastischer Weise vor Augen führten.

2. Wesentlicher Regelungsgehalt

Die ursprüngliche Richtlinie,¹⁴⁾ die in Österreich mit Änderungen des BWG umgesetzt wurde,¹⁵⁾ verpflichtete im Wesentlichen nur „Kreditinstitute“ und „Finanzinstitute“, und war – wiewohl den Mitgliedstaaten weitergehende Befugnisse eingeräumt wurden – nur im Hinblick auf das Waschen von Erträgen aus dem Drogenhandel¹⁶⁾ zwingend. Nunmehr wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie sowohl hinsichtlich der materiellen Regelungen als auch des Kreises der Normadressaten erheblich ausgeweitet.

a) Definitionen

Die Definition der „Geldwäsche“ ist in der Richtlinie außerordentlich weit gefasst. Laut Art 1 lit c Geldwäsche-RL liegt Geldwäsche dann vor, wenn in Kenntnis der Tatsache, dass Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder einer Teilnahme an einer solchen stammen, diese umgetauscht oder transferiert werden, um ihren Ursprung zu verheimlichen oder an der kriminellen Tat Beteiligte in potenziell verfolgungsvereitelnder Weise zu schützen, oder ihre wahre Herkunft, Natur, Lage, Verfügung oder Bewegung verheimlicht oder verschleiert wird, oder solche Vermögensgegenstände erworben, besessen oder verwendet werden. Als Geldwäsche gilt auch die Beteiligung an den obgenannten Handlungen, ein Zusammenschluss zur Ausführung derselben, sowie der Versuch, die Beihilfe, die Anstiftung oder die Beratung zur Ausführung oder Erleichterung ihrer Ausführung.

Allen Tatbegehungsformen gemeinsam ist das Erfordernis des Vorsatzes, der Kenntnis über die Kontamination der Vermögenswerte und der Motivation. In uA nach problematischer Weise gibt die Richtlinie vor, dass das Vorliegen dieser inneren Umstände auch anhand objektiver Tatumstände geprüft werden kann.¹⁷⁾

Eine Kontamination von Vermögensgegenständen ist allerdings nur dann gegeben, wenn diese aus einer der in Art 1 lit e Geldwäsche-RL genannten „kriminellen Tätigkeiten“ stammen. Etwas umständlich wird diese auslegungsbedürftige Wortfolge durch einen weiteren definitionsdürftigen Begriff, nämlich jenen der Beteiligung an der Begehung einer „schweren Straftat“ umschrieben. Als Letztere gilt ein Verbrechen iSd des Art 3 Abs 1 lit a des Wiener Übereinkommens 1988, jedwede Handlung einer kriminellen Vereinigung gemäß der Gemeinsamen Maßnahme 98/377/JI,¹⁸⁾ Betrug in Bezug auf Gemeinschaftsmittel iSd Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,¹⁹⁾ Bestechung sowie Straftaten, die „*beträchtliche Erträge hervorbringen [. . .] und die nach dem Strafrecht des Mitgliedstaates mit einer langen Freiheitsstrafe geahndet werden [können]*“. Des

Weiteren steht es den Mitgliedstaaten frei, auch andere Straftaten zu kriminellen Handlungen iSd Richtlinie zu erheben.

b) Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches ist nunmehr Folgendes vorgesehen: Neben den bereits in der ursprünglichen RL 91/308/EWG zu verpflichtenden Kredit- und Finanzinstitutionen²⁰⁾ werden nunmehr auch Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater,²¹⁾ Immobilienmakler,²²⁾ Personen, die mit hochwertigen Gütern handeln und solche versteigern,²³⁾ sowie Casinos in die Pflicht genommen.²⁴⁾ In Bezug auf die hier interessierenden „*Notare und andere selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen*“ normiert Art 2 a Z 5 Geldwäsche-RL die Auferlegung der Verpflichtungen der Richtlinie nur, „*wenn sie für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:*

- aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,*
- bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Klienten,*
- cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,*
- dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,*
- ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,*

13) Die Schritte des Legislativverfahrens mitsamt bezughabender Dokumente finden sich auf PreLex: http://europa.eu.int/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&DosId=147081 (9. 12. 2003).

14) Richtlinie des Rates vom 10. 6. 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, RL 91/308/EWG, ABl 1991 L 166/77.

15) Siehe ua *Leitner*, Die Pflichten des Rechtsanwaltes nach dem Bankwesengesetz, AnwBl 1993, 887.

16) Die RL 91/308/EWG verwies zum Zwecke der Definition der „kriminellen Tätigkeit“ (die der Tathandlung „Geldwäsche“ zugrunde zu liegen hatte) auf Art 3 Abs 1 lit a des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, angenommen am 19. 12. 1988 in Wien (sog Wiener Übereinkommen 1988).

17) Art 1 lit c vorletzter Absatz Geldwäsche-RL.

18) Gemeinsame Maßnahme vom 21. 12. 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K. 3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl 1998 L 351/1.

19) Rechtsakt des Rates vom 26. 7. 1995 über die Ausarbeitung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl 1995 C 316/48.

20) Wobei eine Anpassung der Verweise auf die eine genaue Definition enthaltenden Sekundärrechtsakte vorgenommen wurde.

21) Art 2 a Z 3 Geldwäsche-RL.

22) Art 2 a Z 4 Geldwäsche-RL.

23) Art 2 a Z 6 Geldwäsche-RL.

24) Art 2 a Z 7 Geldwäsche-RL.

oder wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen erledigen.“

Wenn Rechtsanwälte nunmehr aufgrund der aufgezählten Tätigkeiten in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sind ihnen nach der Richtlinie folgende Verpflichtungen aufzuerlegen: Die Identifikationsverpflichtung des Mandanten,²⁵⁾ Aufbewahrungspflichten,²⁶⁾ Prüfungs- und Nachforschungsverpflichtungen,²⁷⁾ Meldeverpflichtungen,²⁸⁾ Innehaltungsverpflichtungen²⁹⁾ und Schulungsverpflichtungen hinsichtlich ihrer Mitarbeiter.³⁰⁾ Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben haben im Einzelnen folgenden Inhalt:

c) Identifikationsverpflichtung des Mandanten

Die Voraussetzungen für die Identitätsfeststellung gelten für Rechtsanwälte mit der unter II.2.b) wiedergegebenen sachlichen Einschränkung in der gleichen Weise wie für andere Berufsgruppen. Nach der Richtlinie muss die Identität des Kunden in folgenden Fällen festgestellt werden: Bei Anknüpfung von (auf Dauer ausgelegten) Geschäftsbeziehungen,³¹⁾ subsidiär dazu bei allen Transaktionen, die ein Volumen von € 15.000,- übersteigen,³²⁾ subsidiär dazu wiederum immer dann, wenn der Verdacht besteht, dass die Transaktion der Geldwäsche dient.³³⁾ Falls der subjektive Zweifel besteht, ob der Kunde auf eigene Rechnung handelt, sind „angemessene Maßnahmen“ zu ergreifen, um Informationen über die Identität des eigentlichen Auftraggebers einzuholen.³⁴⁾

d) Prüfungs- und Aufbewahrungspflichten

Gem Art 4 Geldwäsche-RL ist auf die von der Richtlinie umfassten Personen und Institutionen die Verpflichtung zu überbinden, Dokumente bezüglich der Identitätsfeststellung und solche betreffend die Transaktion zumindest fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw nach Abschluss der Transaktion aufzubewahren. Gem Art 5 Geldwäsche-RL ist weiters dafür Sorge zu tragen, dass dann, wenn die Art einer bestimmten Transaktion es nahe legt, dass sie mit einer Geldwäsche in Zusammenhang steht, eine besonders sorgfältige Prüfung zu erfolgen hat.

e) Melde- und Zusammenarbeitsverpflichtungen

Eigentlicher Streitpunkt während der Verhandlungen war die Reichweite der Meldeverpflichtungen, die den RA treffen sollten. So enthielt der RL-Vorschlag 1999 zwar eine grundsätzliche Ausnahmeregelung zu Gunsten der Advokatur. Diese sollten aber dann jedenfalls zur Meldungslegung verpflichtet werden, wenn „ein Verdacht [besteht], dass Erkundigungen, die auf die Erleichterung der Geldwäsche gerichtet sind, eingeholt [werden]“. ³⁵⁾ Das Parlament hatte von Anfang an massive Bedenken gegen diese Gegen Ausnahme und betrieb deren ersatzlose Streichung.³⁶⁾ Auch die derzeitige Regelung, die dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates³⁷⁾ entspringt, war dem EP zunächst noch zu weit reichend. In zweiter Lesung wurde daher moniert, dass dann, wenn die Kenntniserlangung im Rahmen der Verteidigung, gerichtlichen Vertre-

terung oder der bloßen Rechtsberatung erfolgte, eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgelegt werden sollte, das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Advokat unberührt zu lassen.³⁸⁾

Der schließlich erzielte Kompromiss ist nunmehr folgender: Grundsätzlich treffen den RA die gleichen Meldepflichten wie alle anderen Richtlinienunterworfenen (wenn sich das Vertretungsverhältnis auf eine in Art 2 a Z 5 Geldwäsche-RL enthaltene Transaktion³⁹⁾ bezieht), wobei die diesbezügliche Regelung ebenso einfach wie weit reichend ist: Eine unmittelbare Meldepflicht besteht bereits dann, wenn Tatsachen zu Tage treten, die ein „Indiz“ für das Vorliegen von Geldwäsche sein könnten. Darüber hinaus sind den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden auf deren Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu geben.⁴⁰⁾ Eine zwingende gemeinschaftsrechtliche Gegen Ausnahme gibt es demgegenüber nicht. Die Mitgliedstaaten sind lediglich „nicht gehalten“, die eben erwähnten Verpflichtungen auf RAe ua anzuwenden, wenn es sich „um Informationen handelt, die diese von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen Verfahrens erhalten oder erlangen.“⁴¹⁾ Dies bedeutet, dass eine Meldung des Mandanten – aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht – lediglich in zwei Fällen nicht angeordnet wird: Dann, wenn es sich um eine bloße Rechtsberatung handelt (insb also [noch] keine Transaktion durchgeführt wird) sowie dann, wenn der RA als Verteidiger oder Vertreter in einem gerichtlichen Verfahren (einschließlich vorprozessualer Beratung) auftritt.

Von Bedeutung ist, dass Art 8 Abs 2 Geldwäsche-RL es den Mitgliedstaaten überlässt, ob sie RAe – so wie allen übrigen Berufsgruppen – verbieten, den Mandanten über die erfolgte Meldungslegung in Kenntnis zu setzen (sog „tipping-off“).⁴²⁾ Klargestellt

25) Art 3 Geldwäsche-RL.

26) Art 4 Geldwäsche-RL.

27) Art 5 Geldwäsche-RL.

28) Art 6 Geldwäsche-RL.

29) Art 7 Geldwäsche-RL.

30) Art 11 Geldwäsche-RL.

31) Art 3 Abs 1 Geldwäsche-RL.

32) Art 3 Abs 2 Geldwäsche-RL.

33) Art 3 Abs 7 Geldwäsche-RL.

34) Art 3 Abs 8 Geldwäsche-RL.

35) Art 6 Abs 3 idF KOM (1999) 352 endg.

36) Abänderung 26, Erste Lesung, ABI 2001 C 121/133, 139.

37) ABI 2001 C 36/24, 28.

38) ABI 2002 C 21/305, 308.

39) Siehe II.2.b).

40) Art 6 Abs 1 Geldwäsche-RL.

41) Art 6 Abs 3 Geldwäsche-RL.

42) Siehe zu den für die Praxis wichtigen Folgen III.3.

wurde auch, dass die gutgläubige Meldungslegung keinerlei nachteilige Folgen für den Meldungsleger nach sich ziehen darf.⁴³⁾

f) Innehaltungsverpflichtungen

Grundsätzlich besteht die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung,⁴⁴⁾ mit der Ausführung geldwäscheverdächtiger Transaktionen bis zur Information der zuständigen Behörden (und deren Reaktion) zuzuwarten, wobei den Behörden insbesondere „unter den in den nationalen Rechtsordnungen festgelegten Bedingungen“ auch die Möglichkeit zustehen soll, eine „Weisung“, gerichtet auf Unterbleiben der Transaktion zu erteilen. Nur dann, wenn ein Aufschub der Transaktion nicht möglich ist oder dadurch die Verfolgung der an der Geldwäsche Beteiligten verunmöglicht werden könnte, kann die Transaktion durchgeführt werden. Diesfalls sind die Behörden unmittelbar danach in Kenntnis zu setzen.

g) Schulungsverpflichtungen

Die nationalen Umsetzungsmaßnahmen haben die Errichtung unternehmensinterner Kontroll- und Mitteilungsverfahren, sowie eine Schulungsverpflichtung von Mitarbeitern vorzusehen, die mit den Bestimmungen der Richtlinie bekannt zu machen sind. Abschließend normiert die Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten die Folgen von Verstößen gegen die Bestimmungen der Richtlinie zu definieren haben⁴⁵⁾ und dass ihnen die Erlassung oder Beibehaltung „strengerer“ Vorschriften unbenommen bleibt.⁴⁶⁾

III. Die Umsetzung der Richtlinie in der österreichischen Rechtsanwaltsordnung

Mit der Umsetzung der Geldwäsche-RL im Herbst 2003⁴⁷⁾ sollen RAe und Notare nach der Intention des österreichischen Gesetzgebers ganz allgemein zu besonderer Sorgfalt verpflichtet werden, um der Durchführung von Geschäften vorzubeugen, die mit Geldwäsche zusammenhängen könnten.⁴⁸⁾ Auf diese Zielsetzung des Gesetzgebers wird noch genauer eingegangen, um zu dokumentieren, dass ein Unterbleiben von geldwäschegeneigten Geschäften schon vor Umsetzung der Geldwäsche-RL auf Basis des österreichischen Straf- und Standesrechtes angeordnet wurde.⁴⁹⁾ Der österreichische Gesetzgeber hat die Geldwäsche-RL in weiten Bereichen wörtlich übernommen, so dass im Wesentlichen auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen wird. Die hier interessierenden, neu in die RAO aufgenommenen §§ 8 a, 8 b, 8 c und 9 a sowie der geänderte § 9 RAO⁵⁰⁾ sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

1. Prüfungs- und Aufbewahrungspflichten

Der RA ist gem § 8 a RAO verpflichtet, sämtliche „geldwäschegeneigten“ Geschäfte iSd § 8 a Abs 1 Z 1 lit a bis c RAO⁵¹⁾ besonders sorgfältig zu prüfen, wenn ihre Art es nahe legt, dass sie mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen und geeignete Kontroll- und Mitteilungsverfahren innerhalb seiner

Kanzlei einzuführen, um solche Geschäfte zu erkennen. Ob diese Prüfpflichten über die Sorgfaltspflichten des RA iSd § 9 RAO hinausgehen, hat der Gesetzgeber klar verneint.⁵²⁾ Unter Kontroll- und Mitteilungsverfahren kann – mangels weitergehender Ausführungen auch in den Materialien – nichts Anderes verstanden werden, als dass der RA seine KonzipientInnen und MitarbeiterInnen entsprechend zu instruieren und – so die Materialien – allenfalls Schulungsveranstaltungen abzuhalten hat.⁵³⁾ In der BRD sieht § 14 Abs 2 dGwG dagegen unter anderem vor, dass ein der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneter Geldwäschebeauftragter bestimmt werden muss, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden und das Bundeskriminalamt ist, und dass interne Grundsätze sowie angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu entwickeln sind. Die deutsche Bundesrechtsanwaltskammer hat jedoch sinnvoller Weise berufliche Einheiten mit nicht mehr als 10 Berufsangehörigen auf jeden Fall von der Errichtung interner Sicherungsmaßnahmen befreit, da bei Einheiten bis zu dieser Größe die Gefahr eines Verlustes geldwäscherelevanter Informationen nicht bestehe.⁵⁴⁾

Die Dokumente betreffend die Identifikation des Mandanten und die Durchführung der Transaktion sind für zumindest 5 Jahre ab Beendigung des Auftragsverhältnisses aufzubewahren.

2. Identifikationspflichtungen des Mandanten

Gem § 8 b RAO ist die Identität der eigenen Partei nur bei Überschreiten einer gewissen „Erheblichkeitsschwelle“ festzustellen, nämlich bei

- Anknüpfung eines auf Dauer angelegten Vertretungsverhältnisses; oder

43) Art 9 Geldwäsche-RL.
 44) Nur um Missverständnissen vorzubeugen, sei angemerkt, dass der Geldwäsche-RL eine unmittelbare Geltung nicht zukommen kann, da durchwegs Pflichten (und nicht Rechte) des Einzelnen normiert werden. Auch im Falle einer fehlerhaften Umsetzung – die im Übrigen uE nicht vorliegt – ist daher der für den Normunterworfenen maßgebliche Regelungsgehalt in der RAO, nicht aber in der Geldwäsche-RL zu finden; vgl Schwarze (Hrsg), EU-Kommentar (2000) Rz 29 ff zu Art 249 EGV.
 45) Art 14 Geldwäsche-RL in der Fassung RL 91/308/EWG.
 46) Art 15 Geldwäsche-RL in der Fassung RL 91/308/EWG.
 47) Lediglich der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Umsetzungsfrist bereits mit 15. 6. 2003 abgelaufen ist.
 48) Vgl Erwägungsgrund 16 Geldwäsche-RL sowie EB RV 174 BlgNR 22. GP.
 49) Siehe IV.
 50) Diese Bestimmungen sind bereits seit 29. 10. 2003 wirksam; lediglich die hier nicht weiter interessierenden §§ 49, 50, 52 und 53 RAO sind erst mit 1. 1. 2004 in Kraft getreten.
 51) Diese Bestimmung übernimmt Art 2 a Z 5 Geldwäsche-RL.
 52) EB RV 174 BlgNR 22. GP zu § 8 a RAO.
 53) Ibid.
 54) Vgl *Brexl*, Erleichterungen für Anwälte bei der Geldwäschebekämpfung – Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer, dAnwBl 11/2003, 638.

- allen sonstigen Geschäfte, bei denen die Auftragssumme mindestens EUR 15.000,- beträgt (nach den AHR zB Bausachen-Großprojekte, Bergrechtssachen, Forstrechtssachen für Großwaldbesitz, Gewerbesachen ab mittleren Betrieben, gewerblicher Rechtsschutz, Firmenbuchsachen, die nicht Einzelfirmen betreffen, Jagdrechtssachen, Umweltschutzsachen, Urheber- und Verlagsrechtssachen); oder
- wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Geschäft der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dient.

Aus der Formulierung dieser Bestimmung und aus den Materialien⁵⁵⁾ ergibt sich eindeutig, dass eine Identifikationspflichtung nur unter den kumulativen Voraussetzungen des Vorliegens eines geldwäschegeneigten Geschäftes nach § 8a Abs 1 Z 1 und 2 RAO und eines der oben angeführten Tatbestände besteht. Liegt somit kein geldwäschegeneigtes Geschäft vor ist nicht einmal bei begründetem Verdacht eine Identifikationsnotwendigkeit gegeben. Andererseits hat der RA bei geldwäschegeneigten Geschäften, die entweder auf Dauer angelegt sind oder deren Auftragssumme EUR 15.000,- übersteigt auch dann eine Identifikation vorzunehmen, wenn kein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Als „große Unbekannte“ bleibt aber, was unter begründetem Verdacht zu verstehen ist. Wir gehen davon aus, dass grob fahrlässiges Nichterkennen eines beabsichtigten Missbrauchs des RA durch diesen selbst bereits einen disziplinarischen Verstoß darstellt.⁵⁶⁾

Der Pflicht zur Identifizierung ist Genüge getan, wenn eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises zu den Akten genommen wird. Im Falle von juristischen Personen bezieht sich die Identifikationspflicht sowohl auf die Vertretungsmacht des Organs, als auch dessen Identität.⁵⁷⁾ Gem § 8b Abs 3 RAO kann die Feststellung der Identität der Partei unterbleiben, wenn die Partei ein Kredit- oder Finanzinstitut ist. Kommt die Partei dem Auskunftsverlangen des RA nicht nach, so liegt automatisch der Verdacht nahe, dass das von der Partei in Auftrag gegebene Geschäft der Geldwäsche dienen soll. Der RA hat daher in einem solchen Fall bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt vom Vorfall zu verständigen und die Vertretung abzulehnen.⁵⁸⁾ Diese Bestimmung ist aus rechtsstaatlicher Sicht äußerst bedenklich, da der RA offenbar auch dann zur Meldung verpflichtet ist (und seinen potenziellen Mandanten damit der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung aussetzt), wenn keine weiteren Anzeichen für ein „geldwäschegeneigtes“ Geschäft vorliegen. Dass dadurch das Vertrauen der Allgemeinheit in die RAe erschüttert wird, muss nicht eigens betont werden. Die Folge ist, dass sich zukünftig jeder Bürger genau überlegen wird, ob er die Dienste eines RA in Anspruch nimmt, da er allenfalls riskiert, ins Visier der Strafjustiz zu geraten. Die damit verbundene Beschneidung der Bürgerrechte wurde vom Deutschen Anwaltsverein (zutreffend) drastisch wie folgt formuliert: „Der Anwalt als Spitzel der Obrigkeit gehört zum

*Instrumentarium Polizeistaat und Totalitarismus und ist einer Europäischen Union unwürdig, die gerade dabei ist, ihr Bekenntnis zu einer rechtsstaatlich verfassten Gemeinschaft zu dokumentieren“.*⁵⁹⁾

3. Melde- und Zusammenarbeitsverpflichtungen

§ 8c RAO regelt schließlich die Melde- und Zusammenarbeitsverpflichtungen. Bei „geldwäschegeneigten“ Geschäften hat der RA bei begründetem Verdacht unverzüglich das BKA in Kenntnis zu setzen (sog Verdachtsmeldung)⁶⁰⁾. Einen konkreten Katalog, wann ein entsprechend begründeter Verdacht vorliegt, liefert der Gesetzgeber nicht. Festzuhalten ist, dass ein weiterer Blick in die parlamentarischen Materialien klar stellt, dass eine Verdachtsmeldung lediglich dann zu erstatten ist, wenn ein geldwäschegeneigtes Geschäft vorliegt. Der begründete Verdacht in Bezug auf andere Geschäfte reicht definitiv nicht aus.⁶¹⁾

Es wird sodann ex ante aus der Sicht eines sorgfältigen RA zu beurteilen sein, ob tatsächlich ein begründeter Verdacht (ein Begriff, den die Materialien des Gesetzgebers bewusst nicht definieren⁶²⁾) besteht, dass das Geschäft der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dient. Um das besondere Vertrauensverhältnis zwischen RA und Mandant nicht zu beeinträchtigen, wird die Verdachtsmeldung hinsichtlich solcher Tatsachen ausgenommen, die der RA von einer oder über eine Partei im Rahmen der Rechtsberatung⁶³⁾ oder im Zusammenhang mit ihrer Vertretung vor einem Gericht oder einer diesem vorgeschalteten Behörde oder Staatsanwaltschaft erhalten hat. Von der Verdachtsmeldung darf der RA die Partei in Kenntnis setzen, wenn dies notwendig ist, um sie von der Vornahme verbotener Handlungen und Unterlassungen abzuhalten, die mit Geldwäsche zusammenhängen könnten. UE wird der RA seine Partei aus seinen standesrechtlichen Verpflichtungen und insb in Hinblick auf § 9 RAO unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen jedenfalls über

55) EB RV 174 BlgNR 22. GP zu § 8b RAO.

56) Siehe auch IV.

57) EB RV 174 BlgNR 22. GP zu § 8b RAO.

58) Ibid.

59) Siehe FN 7.

60) Es wird empfohlen, die Verdachtsmeldung an den BMI, Ref. 3.4.2 – Meldestelle für Geldwäschee Angelegenheiten, zu faxen (01) 24836–85290), wobei der Sachverhalt in seinen wesentlichen Zügen zu beschreiben, das Verdachtsmoment zu konkretisieren und die Identität des Mandanten bekannt zu geben ist. Bei Unklarheiten kann zwischen 08.00 und 18.00 Uhr ein Mitarbeiter des BKA unter der Tel-Nr (01) 24836–85298 erreicht werden, außerhalb dieser Zeiten erfolgt eine Umleitung zum sog spoc (single point of contact). Über die Möglichkeit, die Verdachtsmeldung – zeitgemäß – per e-mail erstatten zu können, wird noch diskutiert.

61) EB RV 174 BlgNR 22. GP zu § 8c RAO.

62) Ibid.

63) Außer diese dient offensichtlich dem Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (§ 8c Abs 1 RAO).

eine Meldung zu informieren haben, da die Partei allenfalls noch vom Versuch der Geldwäsche zurücktreten und sich damit in einem allfälligen Strafverfahren den Strafaufhebungsgrund des § 16 StGB sichern kann. Wir gehen davon aus, dass ein Rücktritt vom Versuch jedenfalls bis zur Kenntnisnahme des Innenministers (BKA) möglich ist und eine Information über die Meldung dem Rücktritt nicht die geforderte Freiwilligkeit nimmt. Vor allem in Hinblick auf § 165 a StGB, der im Falle der „tätigen Reue“⁶⁴⁾ die Strafbarkeit aufhebt, ist eine Mitteilung des RA an den Innenminister jedenfalls dem Mandanten zur Kenntnis zu bringen, damit dieser allenfalls in den Genuss dieser Bestimmungen kommen kann.⁶⁵⁾

4. Innehaltungsverpflichtungen

Gem § 8 c Abs 2 RAO hat der RA die Durchführung des Geschäfts in jenen Fällen, in denen die oben dargelegten Voraussetzungen vorliegen, zu unterlassen und eine Meldung an den Innenminister (BKA) zu erstatten. Äußert sich das BKA nicht bis zum Ende des folgenden Werktages, darf der RA dennoch tätig werden. Die unverzügliche Durchführung des Geschäftes ist ausnahmsweise immer dann zulässig, wenn Gefahr in Verzug ist (zB weil das Geschäft keinen Aufschub duldet und bei jeder Verzögerung mit großen finanziellen Verlusten zu rechnen wäre) oder ein Verzicht die Ermittlung des Sachverhalts oder die Sicherstellung der Vermögenswerte erschweren oder verhindern würde (zB weil bei jedem Innehalten mit einem sofortigen Rückzug bzw Verschwinden des Geldwäschers zu rechnen wäre).⁶⁶⁾ Das BKA hat das Durchführungsverbot aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Erlassung weggefallen sind oder die StA erklärt, dass die Voraussetzungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 144 a StPO nicht bestehen. Im Übrigen tritt es jedenfalls sechs Monate nach ihrer Erlassung oder mit Rechtskraft einer Entscheidung nach § 144 a StPO außer Kraft.

Gegen das Durchführungsverbot (Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) hat die Partei oder ein sonst Betroffener die Möglichkeit, eine Maßnahmenbeschwerde gem § 67 c AVG wegen Verletzung ihrer Rechte an den UVS zu erheben. Damit ist sichergestellt, dass auch allen anderen Personen, die durch den Verwaltungsakt in ihren rechtlichen Interessen betroffen sind, Parteistellung zukommt. Gegen die Entscheidung des UVS ist schließlich noch die Verwaltungs-/Verfassungsgerichtshofbeschwerde möglich.

Ordnet das BKA nach Vertragsschluss an, dass die Durchführung des Geschäfts zu unterbleiben hat, wird das ursprünglich mögliche Rechtsgeschäft durch behördliche Anordnung nachträglich unerlaubt und unmöglich. Da die Unerlaubtheit nicht vom Schuldner zu vertreten ist, ist dieser Fall unter § 880 ABGB zu subsumieren.⁶⁷⁾ Der Vertrag ist folglich so zu beurteilen, als wäre er nicht geschlossen worden.⁶⁸⁾

Der ebenfalls neu eingefügte Abs 5 des § 9 RAO stellt schließlich klar, dass eine Meldung oder Auskunft des RA keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Geheimhaltungspflichten darstellt und auch darüber hinaus keine nachteiligen Folgen für den RA nach sich zieht.

5. Anwaltliche Anderkonten

Nach § 9 a RAO soll der RA die Identität sämtlicher Personen, deren Gelder auf einem seiner Anderkonten eingehen bzw erliegen, feststellen. Diese Verpflichtung ist in diesem Ausmaß weder praktikabel noch zielführend. Streng genommen würden sowohl jegliche Überweisungen von Pauschalgebühren (Gebühreneinzugskonto) und Geldforderungen aus siegreichen Prozessen als auch Gelder aus Geschäften, die gar nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, erfasst. Die Bestimmung ist daher restriktiv auszulegen. UE wird in praxi lediglich dann die Identität zwingend festzustellen sein, wenn die Voraussetzungen des § 8 b RAO vorliegen, während in der großen Masse der Ein- und Ausgänge eine Identitätsfeststellung schon aus Praktikabilitäts Erwägungen unterbleiben wird. Aus den EB ergibt sich, dass § 9 a RAO § 40 Abs 2 BWG derogiert, so dass die Identifizierungsunterlagen (des Mandanten) auf Anfrage des Kreditinstitutes vom RA direkt dem Innenminister (BKA)⁶⁹⁾ zu übermitteln sind. Dies nicht zuletzt deswegen, weil der zusätzliche Verwaltungsaufwand enorm und die Informationsflut kaum handhabbar wäre (eine zweifache Aufbewahrung von Ausweiskopien beim RA und beim Kreditinstitut erscheint im Übrigen entbehrlich, ein mit Verlustrisiko behaftetes Übersenden der Unterlagen zuerst an die Bank und dann von dieser an den Innenminister (BKA) nicht sehr sinnvoll).⁷⁰⁾

IV. Würdigung und Anmerkungen

Die Mitwirkung an geldwäschegeneigten Geschäften war bereits vor der Umsetzung der Richtlinie sowohl straf- als auch standesrechtlich sanktioniert.

Geldwäsche iSd 165 StGB⁷¹⁾ ist nach dem Gesetz in zwei Konstellation denkbar: Nach § 165 Abs 1 leg cit ist das Verbergen oder die Herkunftsverschleierung von „kontaminierten“ Vermögenswerten

64) Vgl *Lewis*, Geldwäscher, Geldhäscher und reuige Täter, RdW 1994, 3.

65) In diesem Sinne auch Abänderung 24, Zweite Lesung, ABl 2002 C 21/305, 308, die von einer allfälligen gesetzlichen berufsrechtlichen Verpflichtung, den Klienten über die erfolgte Meldung zu informieren, ausgeht.

66) EB RV 174 BlgNR 22. GP zu § 8 c RAO.

67) *Rummel* in *Rummel*, ABGB³, § 878 Rz 2 und § 880 Rz 1.

68) Vgl EB RV 174 BlgNR 22. GP zu § 8 c RAO.

69) So ausdrücklich die EB RV 174 BlgNR 22. GP zu § 9 a RAO.

70) Vgl EB RV 174 BlgNR 22. GP zu § 9 a RAO.

71) Vgl *Kienapfel*, Die Geldwäscherei, ÖJZ 1993, 80.

ten⁷²⁾ bereits bei *dolus eventualis* strafbar. Hingegen inkriminiert Abs 2 *leg cit* das bloße Ansiehbringen, Verwahren, Verwalten, Umwandeln, Verwerten oder Übertragen entsprechend kontaminierter Vermögenswerte erst bei Wissenlichkeit, wobei in diesem Falle weder das Verbergen noch die Verschleierung der Herkunft als Tatbestandsmerkmal gefordert wird. Die Unterscheidung⁷³⁾ kann an folgendem – für den RA relevanten – Beispiel erläutert werden: Führt der RA die treuhändische Abwicklung eines Liegenschaftskaufes durch, und wird dabei die Herkunft des Kaufpreises verschleiert, ist bereits bei bedingtem Vorsatz des RA Strafbarkeit nach § 165 Abs 1 StGB gegeben. Denkbar ist hier, dass Gelder des Mandanten als Vermögensbestandteile eines Dritten ausgegeben werden, dass – umgekehrt – ein Dritter als Zahler fungiert und dessen Identität vom RA nicht nach außen offen gelegt wird oder dass mittels der aufgezählten Tathandlungen eine Verschleierung der Herkunft in anderer Weise erreicht wird.⁷⁴⁾ Kommen demgegenüber (kontaminierte) Gelder vom Mandanten (und wird die Herkunft auch durch andere Art und Weise nicht verschleiert), so ist der RA als Täter des § 165 Abs 2 StGB lediglich dann zu bestrafen, wenn er um die Vortaten des Mandanten (oder seiner Vormänner⁷⁵⁾ weiß. Schon nach bisheriger Rechtslage hätte sich daher ein RA auch durch die Annahme eines Honorars wegen Geldwäsche strafbar gemacht, wenn er *gewusst hätte*, dass die entgegengenommenen Vermögensbestandteile kontaminiert sind oder einem der in § 278 d Abs 1 Z 1 bis 8 StGB angeführten Zwecken dienen.⁷⁶⁾

Schon auf Basis des materiellen Strafrechtes war und ist bei den klassischen Geldwäschedelikten bedingter Vorsatz seitens des RA für dessen Strafbarkeit ausreichend.

Dass die Verwirklichung strafrechtlicher Tatbestände disziplinarrechtlich zu ahnden ist, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Die standesrechtlichen Vorschriften gehen allerdings noch ungleich weiter: Bereits nach § 2 RL-BA ist es dem RA untersagt, einen Auftrag anzunehmen, dessen Ausführung die Ehre und das Ansehen seines Standes beeinträchtigt. Nach § 9 RAO hat der RA des Weiteren die ihm anvertrauten Vertretungen dem Gesetz gemäß durchzuführen. Diese Bestimmungen machen deutlich, dass die „*Mitwirkung an bedenklichen Geschäften*“ bereits bisher disziplinar war.⁷⁷⁾

Vor diesem Hintergrund ist klar, dass die Mitwirkung des RA an Geldwäschedelikten seit jeher umfassend sanktioniert war und die Verhinderung von Geldwäschedelikten schon aufgrund dieser Verantwortlichkeiten erreicht wurde. Die Umsetzung der Richtlinie im Hinblick auf diesen Zweck war daher uE lediglich deklarativer Natur. Jene Sorgfaltspflichten, die die Richtlinie und daran anknüpfend § 8 a Abs 1 RAO normieren, mussten auch in der Vergangenheit von den RAen beachtet werden.

Die nunmehrige Rechtslage überbindet dem RA aber Identifikations- und Meldepflichtungen, die nur sekundär auf die Verhinde-

rung von Geldwäsche, primär aber auf die Strafverfolgung potenzieller Täter gerichtet sind. Damit wird die „*vornehmste Berufspflicht*“⁷⁸⁾ der Standesmitglieder, nämlich die Treue zur Partei, untergraben. Auch ist der RA ja schuldig, das ihm anvertraute Geschäft, solange der Auftrag besteht, zu besorgen, und ist für die Nichtvollziehung verantwortlich.⁷⁹⁾ Die oben dargelegten Verpflichtungen stehen aber nicht nur mit den von der Standesvertretung erlassenen Berufsregeln in Konflikt,⁸⁰⁾ sondern sind auch im Lichte des Art 6 MRK äußerst bedenklich. Das Gesetz hat daher in § 8 c Abs 1 zweiter Satz eine Ausnahme von der Meldepflicht für gerichtliche Verfahren und reine Rechtsberatungen aufgenommen, die lediglich dann nicht greift, wenn eine Rechtsberatung „*offenkundig*“ zum Zwecke der Geldwäsche in Anspruch genommen wird. Als gerichtliche Verfahren gelten iSd Materialien sowohl straf-, als auch zivil- und verwaltungsrechtliche Verfahren. Diese Ausnahme ist offensichtlich weit zu interpretieren.⁸¹⁾

Für die Praxis von Bedeutung ist schließlich, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die (neu) normierten Pflichten vorgesehen sind. Für die Einhaltung der RAO und der RL-BA ist gem § 20 DSt der Disziplinarrat der jeweiligen Rechtsanwaltskammer zuständig, welcher auf Antrag des Kammeranwaltes einschreitet und sodann das Verfahren von Amts wegen führt. Meist steht am Beginn die Be-

72) Also solche, die aus den Delikten der §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 278 d, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 308 StGB oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben eines anderen herrühren.

73) So im Ansatz wohl auch *Burgstaller*, Die neuen Geldwäschereidelikte, ÖBA 1995, 173 (176), der aus dem Gesetz allerdings keine für die Praxis greifbare Unterscheidung anbietet.

74) Unterschiede können sich lediglich hinsichtlich der Strafbarkeit des Mandanten ergeben.

75) Vgl *Fabrizy*, StGB⁸ (2002) Rz 2 zu § 165 StGB.

76) *Burgstaller* (FN 5) 583. Die auf Basis der von ihm zitierten Entscheidung des OBGH vom 4. 7. 2001 (2 StR 513/00) richtige Einschätzung *Burgstallers*, wonach kein Recht auf Wahlverteidigung aus kontaminierten Mitteln besteht, teilen wir nicht. Der Geldwäscher hat ja erst dann Anspruch auf unentgeltliche Verteidigung nach 41 Abs 2 StPO, wenn er entweder ein falsches Vermögensverzeichnis ablegt oder aber die Herkunft seiner Mittel preisgibt, was einer ebenfalls von Art 6 EMRK inkriminierten Selbstbeschuldigung gleichzuhalten ist. UE nicht lösbar ist der Konflikt, der in diesem Sinne dann entsteht, wenn der Beschuldigte ausschließlich über kontaminierte Vermögenswerte verfügt und ihm ein von ihm selbst zu bezahlender Amtsverteidiger nach § 41 Abs 3 StPO beigegeben wird.

77) So zB OBDK vom 12. 11. 1990 = AnwBl 1991, 313 (Die Mitwirkung am Drängen auf die Übergabe des Faustpfandes und Ausstellung eines Wechselzahlungsauftrages vor Zuzählung des zugrunde liegenden Darlehensbetrages durch den Mandanten ist disziplinar).

78) § 10 RL-BA 1977 idFv 2. 10. 2002.

79) § 11 RL-BA 1977 idFv 2. 10. 2002.

80) Wiewohl § 9 Abs 4 RAO idFv BGBl I 2003/93 vorsieht, dass dem RA aus einer gutgläubigen Mitteilung an den BMI keine nachteiligen Rechtsfolgen treffen.

81) EB RV 174 BlgNR 22. GP zu § 8 c RAO.

stellung eines Untersuchungskommissärs (Mitglied des Disziplinar-rats), welcher nach Abschluss seiner Tätigkeit dem Senat einen Bericht über das Ergebnis der Erhebungen und einen Entwurf für den zu fassenden Beschluss vorzulegen hat. Daraufhin wird eine (nicht öffentliche) mündliche Verhandlung anberaumt (Einleitungsbeschluss) oder beschlossen, dass kein Grund zur Disziplinarbehandlung vorliegt (Einstellungsbeschluss). Die möglichen Strafen reichen gem § 16 DSt von einem einfachen schriftlichen Verweis über eine Geldbuße (bis zu EUR 45.000,-) bis zur Streichung des RA aus der Liste der RAe. Erkenntnisse des Disziplinarrats können bekannter Weise mit Berufung an die Oberste Berufungs- und Disziplinar-kommission (Wien) bekämpft, und schließlich vor dem VfGH angefochten werden. Wir gehen davon aus, dass mit diesem standesrechtlichen Sanktionsmechanismus den Erfordernissen des Art 14 Geldwäsche-RL entsprochen wird. Dies nicht zuletzt deswegen, da die Mitgliedstaaten gem Art 6 Abs 3 Geldwäsche-RL den Selbstverwaltungseinrichtungen auch der RAe die Möglichkeit einräumen können, hinsichtlich Verdachtsmeldungen als Schnittstelle zwischen Parteienvertreter und staatlichen Verfolgungsbehörden zu agieren.⁸²⁾

V. Conclusio

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich für den RA in der Praxis viel geändert hat, wobei eine Verpflichtung zur Identifikation des Mandanten (und die allenfalls daran anknüpfenden Melde- und Innehaltungsverpflichtungen) allerdings nur bei geldwäschegeneigten Geschäften gegeben sind; dies dann, wenn die Erheblichkeitsschwelle überschritten wurde (entweder auf Dauer angelegtes Geschäft oder Überschreitung von EUR 15.000,-) oder bei begründetem Verdacht. Die Melde- und Innehaltungsverpflichtung ist sodann auf geldwäschegeneigte Geschäfte mit begründetem Verdacht seitens des RA beschränkt. Jedenfalls ausgenommen sind gerichtliche Verfahren, sodass anwaltliche Tätigkeiten zumindest in ihrem Kernbereich noch in vollem Vertrauen zwischen Mandant und Parteienvertreter durchgeführt werden können.

82) Diese Möglichkeit wurde seitens des österreichischen Gesetzgebers nicht wahrgenommen. UE ist dies zu begrüßen, da einerseits nur eine weitere Stelle mit der Abwicklung betraut worden wäre, sich an der grundsätzlichen, von der Richtlinie vorgegebenen Problematik aber nichts geändert hätte.



Reinhard Resch (Hrsg.)

Kritische Klauseln im Arbeitsvertrag

Ausbildungsrückersatzklausel – Betriebsbindungsklausel – Widerrufsklausel

2004, 96 Seiten, € 18,80

Inhalt:

ao. Univ.-Prof. Dr. Günther Löschnigg
Phänomene der Betriebsbindung

ao. Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch
Klauseln über den Rückersatz von Ausbildungskosten

Dr. René Schindler
Widerrufsklauseln und einseitige Änderungsrechte

Anhang:

Aktuelle Judikatur zu Vereinbarungen über Ausbildungskostenrückersatz.

OGBverlag

www.oegbverlag.at

Garantiert gut informiert

Erhältlich in jeder Buchhandlung oder beim Verlag des ÖGB GmbH, Altmannsdorfer Straße 154–156, 1230 Wien, Tel. 01/662 32 96 Dw. 6231, Fax Dw. 6385, E-Mail: office@oegbverlag.at